

Inclusion Handicap  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION**  
HANDICAP

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations  
suissees de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni  
di persone con disabilità

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

Per E-Mail an: [antonio.nania@bakom.admin.ch](mailto:antonio.nania@bakom.admin.ch)

Bern, 1. April 2022

## **VERNEHMLASSUNGSANTWORT**

---

### **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste im Bereich der Grundversorgungsbestimmungen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung über Fernmelde-  
dienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Stellung zu nehmen. In-  
clusion Handicap vertritt als Dachverband der Behindertenorganisationen die Interes-  
sen der rund 1,8 Mio. Menschen mit Behinderungen in der Schweiz.<sup>1</sup> Die Abteilung  
Gleichstellung von Inclusion Handicap hat die Aufgabe, die **Umsetzung und Weiter-  
entwicklung des Behindertengleichstellungsrechts** zu fördern und dadurch die  
**autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten  
des täglichen Lebens** zu unterstützen. Als Dachverband der Behindertenorganisati-  
onen nehmen wir zur obgenannten Vorlage Stellung, weil diese auch **für die Men-  
schen mit Behinderungen in der ganzen Schweiz von Bedeutung** ist.

---

<sup>1</sup> Anzahl Menschen mit Behinderungen gemäss Bundesamt für Statistik BFS.



Die **UNO-Behindertenrechtskonvention** (BRK; SR 0.109) verpflichtet die Schweiz unter anderem ausdrücklich zur Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Gesetzgebungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b BRK). Vom 14.-16. März 2022 hat der **UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (nachfolgend: UNO-Ausschuss) die Schweiz in Bezug auf die Umsetzung der BRK erstmals überprüft. In seinen am letzten Freitag, 25. März 2022, erlassenen Empfehlungen («Concluding Observations») zuhanden der Schweiz zeigt er sich in Bezug auf Art. 4 BRK **besorgt über die mangelhafte Harmonisierung der Schweizer Rechtsgrundlagen mit der BRK** (Rz. 7). Entsprechend empfiehlt er der Schweiz, sämtliche Rechtsgrundlagen mit der BRK zu harmonisieren (Rz. 8).<sup>2</sup> Dies bedingt, dass bei allen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen die BRK immer mitgedacht und eine Harmonisierung mit der BRK angestrebt werden muss.

Die **Bundesverfassung** (BV; SR 101) verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Daher müssen **die einer Revision unterliegenden Gesetze oder Verordnungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überprüft** werden. Führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision der FDV hält Inclusion Handicap fest:

- Betreffend die Anliegen der gehörlosen Menschen und ihr Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Schweizerischen Gehörlosenbundes vom 14. März 2022 verwiesen. Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass der UNO-Ausschuss in seinen Schlussempfehlungen zuhanden der Schweiz diese auffordert, die drei Schweizer Gebärdensprachen als offizielle Sprachen zu anerkennen und den

---

<sup>2</sup> CRPD, Concluding observations on the initial report of Switzerland, 25. März 2022, CRPD/C/CHE/CO/1, advance unedited version [https://tbinternet.ohchr.org/Treat42-ies/CRPD/Shared%20Documents/CHE/CRPD\\_C\\_CHE\\_CO\\_1\\_48261\\_E.docx](https://tbinternet.ohchr.org/Treat42-ies/CRPD/Shared%20Documents/CHE/CRPD_C_CHE_CO_1_48261_E.docx), Rz. 8.



Zugang zu und die Verwendung von Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen zu fördern.<sup>3</sup> Der Ausschuss empfiehlt zudem der Schweiz, ausreichende Mittel für die Nutzung der Gebärdensprache bereitzustellen.<sup>4</sup>

- Beim Festlegen der Preisobergrenze nach Art. 22 Abs. 1 lit. f ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr für ein Telefongespräch als andere Menschen zahlen müssen. Dies auch dann, wenn durch das Transkriptionsvorgehen das (gleiche) Gespräch länger dauert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Inclusion Handicap

Dr. iur. Caroline Hess-Klein  
Leiterin Abt. Gleichstellung

---

<sup>3</sup> Anm. 3, Rz. 42a.

<sup>4</sup> Anm. 3, Rz. 42c.